



## Beilage 2: Zusatzprotokolle

---

### 1. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug (V Anhang 2)

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:

In Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60% der vorgesehenen 80% (=100%) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

### 2. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Aargau (V Anhang 3)

Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10%.

Im Falle einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5% gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

### 3. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Aargau (V Anhang 4)

Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Artikel 11 Folgendes:

Der Kanton Aargau tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 10%.

Im Falle einer Übertragung der Schlossdomäne Wildegg vom Bund an den Kanton Aargau wird eine weitere Reduktion der errechneten Abgeltung im Umfang der anrechenbaren Kosten, jedoch maximal 5% gewährt. Die anrechenbaren Kosten werden nach den Grundsätzen der Vereinbarung (Artikel 9-11) berechnet.

Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

#### **4. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Uri (V Anhang 5)**

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15% auf 85%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

<sup>3</sup>Die Kantone Zürich und Uri vereinbaren weiter, dass sich Uri in der ersten Abgeltungsperiode an den Zürcher Kulturinstitutionen mit maximal 85 000 Franken pro Jahr zu beteiligen hat.

#### **5. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Uri (V Anhang 6)**

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Der Kanton Uri tritt der Vereinbarung als zahlungspflichtiger Kanton bei. Aufgrund seines eigenen überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri) reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15% auf 85%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

#### **6. Zusatzprotokoll der Kantone Zürich und Schwyz (RRB-ZH 24.10.2012)**

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

#### **7. Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Schwyz (RRB-LU 20.11.2012)**

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Artikel 11 Folgendes:

<sup>1</sup>Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9%.

<sup>2</sup>Nach Abschluss der 2. Abgeltungsperiode gemäss Artikel 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.